

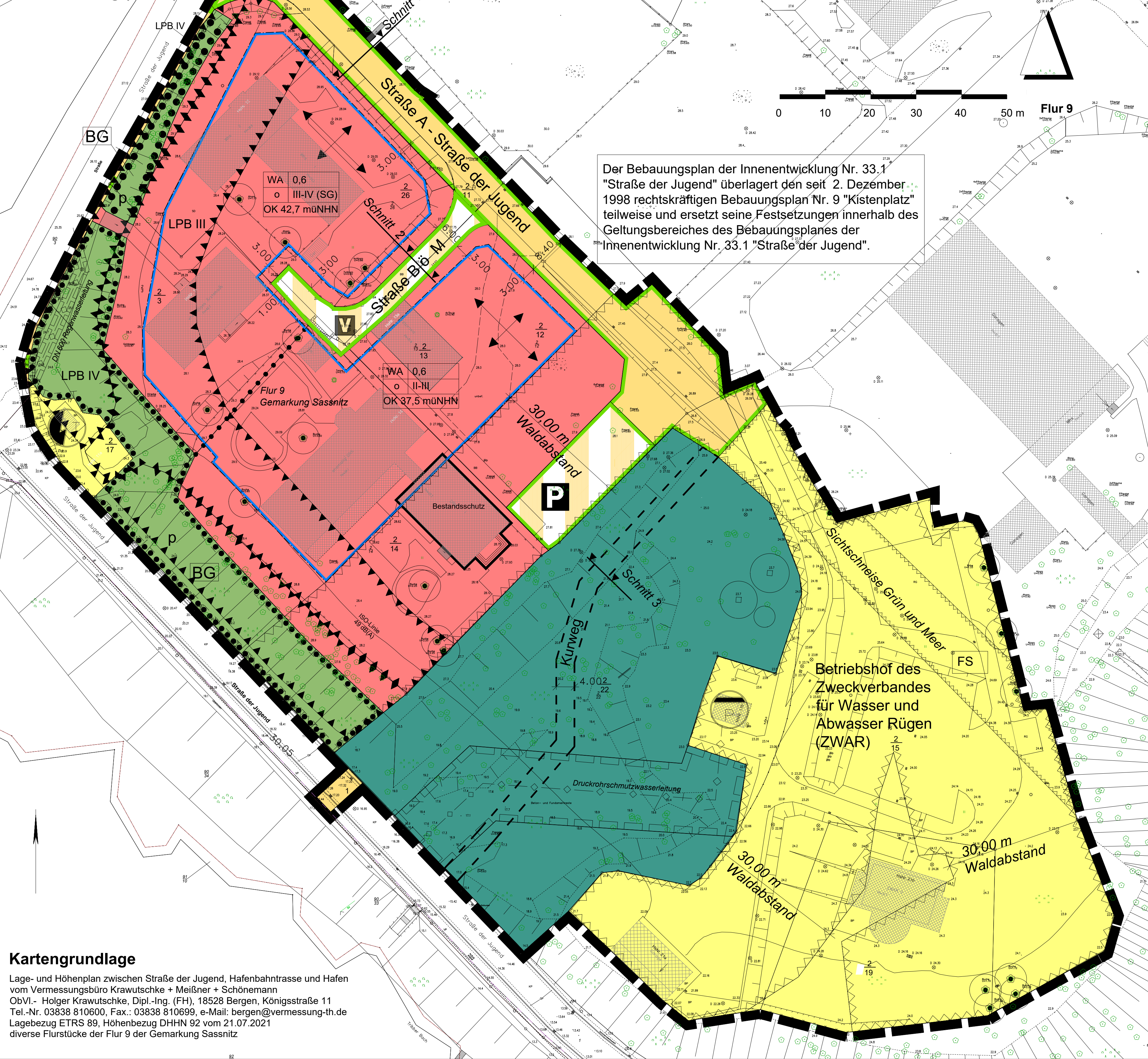


Stadt Sassnitz Bbauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend" - Entwurf

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Auf Grund des § 10 i.V.m. §13 a Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern (LBauO) vom 18.04.2006 (GVOBl.M-V S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sassnitz vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Planzeichnung (Teil A)



Kartengrundlage

Lage- und Höhenplan zwischen Straße der Jugend, Hafenbahntrasse und Hafen vom Vermessungsbüro Krawatschke + Meißner + Schönmeyer Obvl.- Holger Krawatschke, Dipl.-Ing. (FH), 18528 Bergen, Königsstraße 11 Tel.-Nr. 03838 810600, Fax.: 03838 810699, e-Mail: bergen@vermessung-th.de Lagebezug ETRS 89, Höhenbezug DHN 92 vom 21.07.2021 diverse Flurstücke der Flur 9 der Gemarkung Sassnitz

Hinweise

- Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung oder anomaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abfallablagereungen) ist der Aushubboden gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zu untersuchen. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern - Rügen umgehend zu informieren.
- Im Vollzug des Artenschutzrechts sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Für Baufeldüberamungen, für die Erschließung und für die weitere Umsetzung des Planes, sind die Errichtung und den Umbau von Gebäuden sind frühzeitig notwendige Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern - Rügen durchzuführen und wenn notwendig, Genehmigungen zu beantragen.
- Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind zur Anwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu berücksichtigen:
VM1- Baufeldfreimachungen und Gehölzrodungen sind im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Januar durchzuführen. Von der Bauzeitenregel kann abgewichen werden, wenn nach Prüfung durch eine sachkundige Person Brutgeschehen im Baufeld sicher ausgeschlossen werden kann.
Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/ oder einer (damit verbundenen) Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln ist bei Eingriffen in den Gehölzbestand eine Begutachtung durch eine sachkundige Person notwendig. Bei Besatznachweis sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich (Vergrämung, Verschließen von Höhlen z.B. durch Vorspannen von Folien, Umsiedlung o. ä.). Unmittelbar vor Abriss eines Gebäudes ist dieses durch eine sachkundige Person zu begehen, um eine Zunahme durch Vögel oder Fledermäuse auszuschließen. Bei Brutnachweis darf das Gebäude erst nach Beendigung der Brut beseitigt werden.

- VM2- Emissionen der Außenbeleuchtungen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und insekten- / fiedermausfreundlichen Lichtquellen zu verwenden. Beleuchtungen sollten so gering wie möglich gehalten werden.
- VM3- Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben werden vermieden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d.h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflektionsgrad von maximal 15 %. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbttransparenten Materialien wie z.B. Milchglas verhindert.
- VM4- Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden keine Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Straßeneinwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und in naturnah gestalteten Rückhaltebecken.
6. Bei notwendiger Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V und nach der Baumschutzsatzung der Stadt Sassnitz geschützten Bäumen ist durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 40 NatSchAG M-V bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen. Ersatzpflanzungen sind nach Genehmigung und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend Baumschutzkompensationserlass M-V durch den Vorhabenträger zu erbringen.
7. Der Bebauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend" überlagert den seit 2. Dezember 1998 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 "Kistenplatz" teilweise und ersetzt seine Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches.
8. Kompensationsmaßnahmen - außerhalb: Zur Deckung des Kompensationsdefizites sind 5.360,50 Kompensationsflächenäquivalente einer Ökokontomaßnahme zu erwerben, die sich in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ befindet. Der Reservierungsbereich wird vor Satzungsabschluss der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vorgelegt. Bevor der B-Plan rechtskräftig wird, muss der verbindliche Abbuchungsnachweis vorliegen.
9. Lärmsschutz- Bei der Errichtung von Gebäuden sind die Anforderungen an das Schalldämm- Maß der Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten gemäß 7.1 der DIN 4109-12018-01 zu erfüllen. Die Bemessungsgrundlage ist ein maßgeblicher Außenlärmpegel des Lärmpegelbereiches III (65 dB(A)) entsprechend der Eintragung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung.
10. Für die Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Schmutz-, sowie Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen besteht nach § 3 der Abwasseranschlussatzung des ZWAR vom Juni 2012 eine Anschlusspflicht an das öffentlichen Netz.

Planfestsetzungen gemäß PlanZV

- | | |
|---|--|
| 1. Art und Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| WA Allgemeines Wohngebiet | § 4 BauNVO |
| 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) als Obergrenze | § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO |
| III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß | § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO |
| (SG) Das vierte Geschöß ist als Staffelgeschöß auszubilden | |
| OK 42,70 m maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter ü NHN | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO |
| über dem Bezugspunkt NHN im DHNN 92 | |
| 2. Bauweise / Baugrenzen | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§§ 22, 23 BauNVO |
| o offene Bauweise | |
| Baugrenze | |
| Stellung baulicher Anlagen | |
| 3. Öffentliche Verkehrsfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| ö öffentliche Straßenverkehrsfläche | |
| Straßenbegrenzungslinie | |
| ö öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung | |
| verkehrsberuhigter Bereich M - Mischfläche | P Parkplatz |
| 4. Flächen für Versorgungsanlagen | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 14 BauGB |
| Zweckbestimmung: Betriebshof ZWAR Schmutzwasserpumpwerk | Elektrizität - Trafo |
| 5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserableitungen | § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB |
| unterirdische Abwasserleitungen | |
| 6. Grünflächen | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| private Grünflächen BG | Schutzgrün |
| 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft | |
| 8. Nachrichtliche Übernahmen | § 9 Abs. 6 BauGB |
| Flächen für Wald | |
| Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Waldabstandsfläche nach § 20 LWDG M-V | |
| geschützte Bäume nach § 18 NatSchAG M-V | |
| Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern - geschützte Gehölze auf Hangflächen nach § 3 Abs. 4 der Baumschutzverordnung der Stadt Sassnitz | |
| 9. Sonstige Planzeichen | |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 33.1 "Straße der Jugend" | § 9 Abs. 7 BauGB |
| Abgrenzung des Maßes der Nutzung | § 16 Abs. 5 BauNVO |
| Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind FS Hier: Sichtschneise | § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB |
| Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauG |
| Gebäude mit Bestandsschutz | § 1 Abs. 10 BauNVO |
| 10. Darstellung ohne Normcharakter | |
| Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer | Flurgrenze |
| eingemessener Baum | vorhandene Wohn- und Funktionsgebäude |
| Bemaßung | Höhenpunkt in Meter über NHN |
| Böschung | Schächte |
| LPB III - Lärmpegelbereich 3 | Nutzungsschablone |
| LPB IV - Lärmpegelbereich 4 | Art der Nutzung |
| (Siehe Hinweis Nr. 9) | Bauweise |
| | Grundflächenzahl |
| | Geschossigkeit |
| | max. Höhe der Gebäude |

Rechtsgrundlagen:

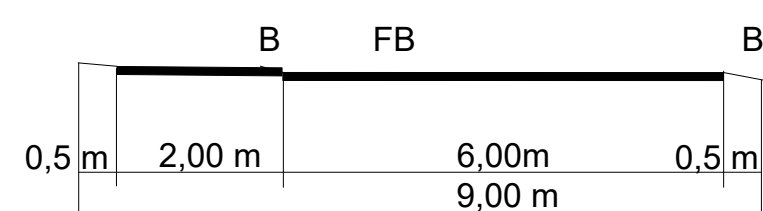
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-16), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPLG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Artikel 1 G. v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) (Nr. 51), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 *GVOBl. M-V 2010, S. 86, in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) in der derzeit geltenden Fassung

Textliche Festsetzungen (Teil B)

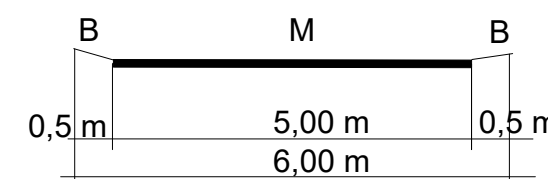
- Art und Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Es dient vorwiegend dem Wohnen. (§ 4 BauNVO)
1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind nach (§§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 4 Abs. und 13 BauNVO) zulässig:
- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Anlagen für Verwaltungen
- Räume für freie Berufe
1.2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind ausnahmsweise zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)
1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ferienwohnungen nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
1.4 Das vierte Geschöß ist nur als Staffelgeschoss zulässig. Bei der Ausbildung von Staffelgeschossen sind Mindestsprünge von 1,00 m gegenüber allen Außenwänden des Gebäudes einzuhalten. Dies gilt nicht für Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte.
1.5 Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der maximalen Gebäudehöhe mit technischen Gebäudeteilen (Schornsteine, Treppenhäuser, Aufzüge, Blitzschutzanlagen, Anlagen für die Klimatisierung etc.) um bis zu 3,00 Meter auf bis zu 20% der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses zugelassen werden. Diese ausnahmsweise Überschreitungsmöglichkeit gilt nicht für Anlagen zur Energiegewinnung.
1.6 Eine Überschreitung der Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,6 nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht zulässig.
2.0 Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben (§ 1 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 2a BauGB)
2.1 Zulässig sind nur Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von < 100 qm, wenn sie in räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben oder sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben stehen und der gewerblichen Nutzung untergeordnet sind.
3.0 Nebenanlagen/ Stellplätze und Garagen (§§ 12 und 14 Bau NVO)
3.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Nebengebäude nach § 14 BauNVO und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb des durch Baugrenzen festgelegten Baufeldes und ab 1 m hinter der straßenseitigen Bauflucht zur Straße A und Straße B zulässig. (§ 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 § 23 BauNVO)
3.2 Garagen sind nur zulässig, wenn sie in das Hauptgebäude integriert sind.
3.3 Innerhalb der mit FS gekennzeichneten Fläche sind Garagen/Carports und Nebengebäude nicht zulässig.
Untergeordnete Nebenanlagen sind hier nur in einer Höhe bis zu 26,2 m über NHN zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
4.0 Fläche mit Leitungsrechten (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)
Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der zuständigen Versorgungsunternehmen, der Stadt und der Eigentümer, die Entsorgungsleitungen zu unterhalten und zu erneuern.
5.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)
5.1 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und mit Bindung für Bepflanzungen sind die Bäume und Sträucher auf Dauer zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die zu ersetzenden Gehölzpflanzungen sind für die Dauer von 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und im Falle ihres Eingehens gleichwertig nach zu pflanzen.
6.0 Flächen für Wald (§ 9 Abs.6 BauGB)
Innerhalb der Fläche für Wald ist die Errichtung eines 4,00 m breiten unbefestigten Weges zulässig. Treppenanlagen sind nur aufgeständert zulässig.
7.0 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
7.1 Fassaden
Die sichtbaren Oberflächen der Außenfassaden bei Neubauten sind nur mit einem Hellbezugswert von 70 bis 86% zulässig. Davon kann bei einem Anteil von 20 % der Fassadenoberfläche abgewichen werden.
7.2 Dach / Fassade - Solaranlagen
7.2.1 Solaranlagen sind nur flachbündig, in die Dachhaut und in die Außenfassaden eingefügt, zulässig.
7.2.2 Es sind nur Flachdächer bis zu einer Dachneigung von 3° zulässig.
7.3 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind im gesamten Plangebiet nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Ansichtsfäche von 1m² zulässig.
7.4 Flächen für Abfall- und Müllbehälter sind bis auf die Zuwegung auf allen Seiten mindestens 1,5 m hoch mit blickdichten Hecken, Mauern, Holzkäulen oder Rankgerüsten mit dichtem Bewuchs aus Rank-, Kletter- oder Schlingpflanzen einzufrieden. Eine Kombination dieser Elemente ist zulässig.
7.5 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs.1 Nr. 1 LBauO handelt, wer den Festsetzungen 7.1, 7.2.1, 7.2.2. zur Fassaden- und Dachgestaltung und der Festsetzung zu den Werbeanlagen 7.3 sowie der Einhausung von Flächen für Abfall- und Müllbehälter 7.4 zuwiderhandelt. Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 84 Abs.3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis 50.000,00 Euro belegt werden.
8.0 Bestandsschutz (§ 1 Abs. 10 BauNVO)
8.1. Für alle bestehende genehmigten baulichen Anlagen innerhalb der Waldabstandsfläche, die auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes künftig unzulässig wären, sind Änderungen durch Modernisierungs- und Sicherungsmaßnahmen und Umbauten im Inneren der Gebäude zulässig. Nur die genehmigten Nutzungen sind zulässig.

Schnitte Maßstab 1 : 100

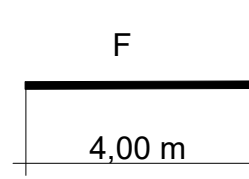
SCHNITT 1 - Straße A



SCHNITT 2 - Straße B



SCHNITT 3- Kurweg



Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am 31.08.2021 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend" gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13 a BauGB beschleunigt ohne Umweltprüfung durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
- Die Öffentlichkeit ist nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durch Auslegung des Vorentwurfes vom frühzeitig beteiligt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig in die Planung einbezogen worden.
- Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.1 "Straße der Jugend" mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33.1 "Straße der Jugend", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie der Begründung, haben in der Zeit vom während der üblichen Dienst- und Öffnungszeiten der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich und im Internet ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich und im Internet bekanntgemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33.1 "Straße der Jugend" vom wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grundlagenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Bergen, Siegel öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
- Der Bebauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan, wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiernit ausfertigt.
Sassnitz, Bürgermeister
- Die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. zur Zeit gültigen Fassung. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Sassnitz, Bürgermeister



STADT SASSNITZ

Landkreis Vorpommern- Rügen



Bebauungsplan Nr. 33.1 "Straße der Jugend"

Entwurf (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

AUFTRAGGEBER:

Stadt Sassnitz
BIG STÄDTEBAU M.V. GmbH
Fahnenstraße 22
18439 Stralsund

Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Dipl.-Ing. M.Klohs

Phase: ENTWURF

Projektnummer \ Pfad: N:\2012\B073\B-plan\33.1 Straße der Jugend\30\DWG\Entwurf-2-23b\31_Entwurf_10-3-2022

AUFTRAGNEHMER:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplanner ingenieure
August-Maria-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel. (0395) 581000 Fax (0395) 581015

Datum: 03/22